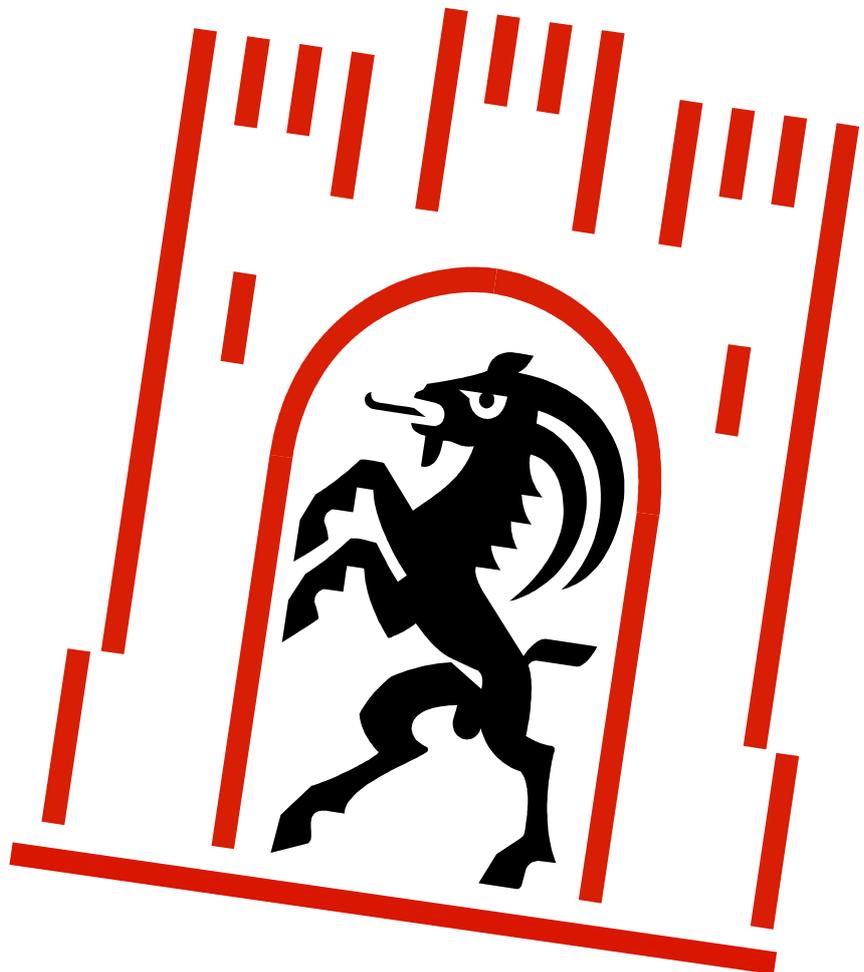




**Stadt Chur**

**Gesetz über die  
Pensionskasse Stadt Chur**



# Inhaltsverzeichnis

Art.

## I. Einleitung

Name, Rechtsform und Zweck .....	1
Reglemente .....	2

## II. Mitgliedschaft

Kreis der Versicherten .....	3
Nicht zu versichernde Personen .....	4

## III. Grundsätze und Finanzierung

Strukturelle Grundsätze .....	5
Versicherter Lohn .....	6
Rücktrittsalter .....	7
Altersgutschriften .....	8
Beiträge .....	9

## IV. Organisation

Organe .....	10
Verwaltungskommission:	
a) Allgemeines .....	11
b) Zusammensetzung, Konstituierung und Beschlussfassung .....	12
c) Wahl .....	13
d) Anträge auf Gesetzesänderungen .....	14
Sanierungsmassnahmen .....	15

## V. Besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates

Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates:	
a) Grundsatz .....	16
b) Ruhegehalt .....	17
c) Beiträge / Finanzierung .....	18

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand bei bisherigen Kinderrenten .....	19
Staatsgarantie .....	20
Aufhebung bisherigen Rechts .....	21
Inkrafttreten .....	22

# Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur

Beschlossen vom Gemeinderat von Chur am 12. Dezember 2013

## I. Einleitung

### Art. 1 Name, Rechtsform und Zweck

<sup>1</sup> Die Pensionskasse Stadt Chur (nachfolgend: Pensionskasse) ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur. Sie wird im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.

<sup>2</sup> Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und der IBC Energie Wasser Chur sowie der angeschlossenen Institutionen. Sie schützt die Versicherten und deren Angehörige gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

<sup>3</sup> Die Pensionskasse ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG. Sie weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung nach. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Gesetz oder das Vorsorgereglement keine weitergehenden Bestimmungen enthalten.

### Art. 2 Reglemente

Die Pensionskasse erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz in der Form eines Vorsorgereglements und anderer Reglemente.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Kreis der Versicherten

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und der IBC Energie Wasser Chur sind obligatorisch bei der Pensionskasse versichert.

<sup>2</sup> Bei einer Ausgliederung ganzer Dienststellen oder Abteilungen aus der Stadtverwaltung in rechtlich selbstständige Trägerschaften können die Arbeitgebenden ihr Personal durch Anschlussvertrag bei der Pensionskasse versichern.

<sup>3</sup> Die Pensionskasse kann mit anderen Arbeitgebenden öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie mit privatrechtlichen Institutionen, die vorwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen, Anschlussverträge abschliessen. Sofern der Anschlussvertrag nichts anderes bestimmt,

gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen in den Reglementen der Pensionskasse.

#### **Art. 4 Nicht zu versichernde Personen**

<sup>1</sup> Personen, die der obligatorischen Versicherungspflicht nach BVG nicht unterstellt sind, werden nicht in die Pensionskasse aufgenommen. Die Details werden im Vorsorgereglement festgelegt.

<sup>2</sup> Löhne und Lohnanteile, die Mitarbeitende von Arbeitgebenden beziehen, die nicht der Pensionskasse angeschlossen sind, werden nicht versichert.

### **III. Grundsätze und Finanzierung**

#### **Art. 5 Strukturelle Grundsätze**

<sup>1</sup> Für die Pensionskasse gilt der Grundsatz der Vollkapitalisierung.

<sup>2</sup> Die Pensionskasse berechnet die Austrittsleistung nach dem Beitragsprimat.

#### **Art. 6<sup>1</sup> Versicherter Lohn**

<sup>1</sup> Der versicherte Lohn entspricht dem durch die Verwaltungskommission im Reglement zu definierenden Jahreslohn, vermindert um einen Koordinationsabzug. Der versicherte Lohn beträgt mindestens einen Achtel der maximalen AHV-Altersrente.

<sup>2</sup> Der Koordinationsabzug beträgt 75 Prozent der maximalen AHV-Altersrente multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad.

<sup>3</sup> Der höchste versicherbare Lohn entspricht dem nach Personalrecht der Stadt Chur maximal erzielbaren Lohn.

<sup>4</sup> Bei teilinvaliden Personen wird der Koordinationsabzug mit dem Wert, der den Grad der Rentenberechtigung auf 100 Prozent ergänzt, multipliziert.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 5 September 2024 (GRB.2024.36); vom Stadtrat mit Beschluss vom 24. Oktober 2024 (SRB.2024.948) auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

**Art. 7<sup>1</sup> Rücktrittsalter**

<sup>1</sup> Das ordentliche Rücktrittsalter richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Referenzalter gemäss AHVG). Vorbehalten bleiben Sonderregelungen für bestimmte Berufsgruppen, deren Rücktrittsalter gemäss Personalrecht der Stadt vom AHV-Referenzalter abweicht. Sonderregelungen werden im Reglement festgehalten.

<sup>2</sup> Die Pensionskasse erlässt Bestimmungen über den vorzeitigen und aufgeschobenen Altersrücktritt. Die Leistungen sind nach versicherungstechnischen Grundsätzen festzulegen.

<sup>3</sup> Eine versicherte Person kann ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, den Sparprozess weiterführen. Ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters von Männern bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, kann der Aufschub des Altersrücktritts auch beitragsfrei erfolgen.

**Art. 8<sup>2</sup> Altersgutschriften**

<sup>1</sup> Altersgutschriften erfolgen frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

<sup>2</sup> Altersgutschriften erfolgen bis zum Altersrücktritt, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Vorbehalten bleibt der beitragsfreie Aufschub des Altersrücktritts ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters von Männern. In diesem Fall enden die Altersgutschriften mit Beginn des beitragsfreien Aufschubs des Altersrücktritts.

<sup>3</sup> Die Pensionskasse kann neben einem Standardplan optional bis zu zwei weitere Sparpläne anbieten. Bei mehreren Sparplänen können die versicherten Personen den Sparplan selbst wählen.

<sup>4</sup> Im Standardplan sind die Altersgutschriften die folgenden, wobei das Alter definiert ist als das Kalenderjahr minus das Geburtsjahr:

Alter	Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes
25 - 34	18.8 Prozent
35 - 44	21.4 Prozent
45 - 54	24.0 Prozent
55 - 65	26.5 Prozent
66 - 70	18.8 Prozent

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 5 September 2024 (GRB.2024.36); vom Stadtrat mit Beschluss vom 24. Oktober 2024 (SRB.2024.948) auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 5 September 2024 (GRB.2024.36); vom Stadtrat mit Beschluss vom 24. Oktober 2024 (SRB.2024.948) auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

<sup>5</sup> Bei den optionalen Sparplänen legt die Pensionskasse die Höhe der Altersgutschriften im Vorsorgereglement fest. Die Altersgutschriften in den optionalen Sparplänen dürfen nicht höher sein als im Standardplan.

## **Art. 9<sup>1</sup> Beiträge**

<sup>1</sup> Unabhängig des von der versicherten Person gewählten Sparplans beträgt der ordentliche Sparbeitrag der Arbeitgebenden an die Altersgutschriften 50 Prozent der jeweiligen Altersgutschrift des Standardplans.

<sup>2</sup> Die versicherten Personen entrichten als ordentlichen Sparbeitrag den restlichen, nicht durch die Arbeitgebenden finanzierten Teil der Altersgutschrift, entsprechend des gewählten Sparplans.

<sup>3</sup> Zusätzlich zu den Sparbeiträgen ist ein Beitrag für die Risiko- und anderen Kosten (Risiken Invalidität und Tod sowie Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten) zu leisten. Der Beitrag ist je zur Hälfte durch die Arbeitgebenden und die versicherten Personen zu übernehmen. Er beträgt in Prozent des versicherten Lohnes:

Alter	Beitrag für Risiko- und andere Kosten In Prozent des versicherten Lohnes
18 - 34	2.2 Prozent
35 - 44	2.6 Prozent
45 - 54	3.0 Prozent
55 - 65	3.4 Prozent
66 - 70	1.0 Prozent

<sup>4</sup> Reichen die Beiträge für Risiko- und andere Kosten nicht zur Deckung dieser aus, ist die Pensionskasse berechtigt, die Beiträge auf einen kostendeckenden Ansatz zu erhöhen.

## **IV. Organisation**

### **Art. 10 Organe**

Organe der Pensionskasse sind:

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Geschäftsstelle;
- c) die Revisionsstelle;
- d) die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 5 September 2024 (GRB.2024.36); vom Stadtrat mit Beschluss vom 24. Oktober 2024 (SRB.2024.948) auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

## **Art. 11 Verwaltungskommission**

### **a) Allgemeines**

Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse. Sie übt die Gesamtleitung aus und erlässt die notwendigen Bestimmungen.

## **Art. 12 b) Zusammensetzung, Konstituierung und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission besteht aus einer unabhängigen Fachperson im Präsidium sowie aus sechs Mitgliedern, wobei jeweils die eine Hälfte von den Arbeitgebenden und die andere Hälfte von den Versicherten gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt das Präsidium.

<sup>3</sup> Beschlüsse der Verwaltungskommission sind gültig, wenn sie mit mindestens vier Stimmen gefasst werden.

<sup>4</sup> Das Präsidium besitzt kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit kommt ihm jedoch der Stichentscheid zu. Die Stimme des Präsidiums zählt wie diejenige der anderen Kommissionsmitglieder.

<sup>5</sup> Die Mitglieder stimmen ohne Instruktionen.

<sup>6</sup> Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern und keiner ablehnenden Stimme.

## **Art. 13 c) Wahl**

<sup>1</sup> Die Vertretung der Arbeitnehmenden wird von den versicherten Personen in geheimer Abstimmung gewählt. Folgende Berufsgruppen müssen vertreten sein:

- a) 1 Vertretung der Lehrpersonen;
- b) 1 Vertretung der handwerklich/manuellen Funktionen;
- c) 1 Vertretung der kaufmännischen oder technischen Berufe sowie der übrigen Funktionen.

<sup>2</sup> Wählbar als Arbeitnehmersvertretende sind nur in der Pensionskasse versicherte Personen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt auf Antrag des Stadtrates die drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitgebenden.

<sup>4</sup> Tritt ein Mitglied der Arbeitnehmersvertretenden aus der Pensionskasse aus, dann endet die Mitgliedschaft in der Verwaltungskommission spätestens per Austrittsdatum. In diesem Falle erfolgen Ersatzwahlen.

<sup>5</sup> Die Verwaltungskommission legt die weiteren Bestimmungen für die Wahl der Arbeitnehmervertretenden in einem Reglement fest.

#### **Art. 14 d) Anträge auf Gesetzesänderungen**

Die Pensionskasse kann Anträge auf Änderungen dieses Gesetzes stellen. Die Anträge sind an den Stadtrat zu richten. Der Stadtrat leitet die Anträge mit einer Botschaft an den Gemeinderat weiter.

#### **Art. 15 Sanierungsmassnahmen**

<sup>1</sup> Sanierungsmassnahmen im Falle einer Unterdeckung werden durch die Verwaltungskommission festgelegt.

<sup>2</sup> Die Sanierungsbeiträge der Arbeitgebenden betragen höchstens 6 % des versicherten Lohnes. Werden Sanierungsbeiträge erhoben, so haben die versicherten Personen grundsätzlich gleich hohe Sanierungslasten wie die Arbeitgebenden zur Sanierung der Pensionskasse zu tragen. Dabei werden allfällige Minderverzinsungen der Altersguthaben unter dem Mindestzinssatz nach BVG an die Sanierungslast der versicherten Personen angerechnet.

<sup>3</sup> Sanierungsbeiträge bilden kein Altersguthaben und werden bei der Berechnung des Mindestbetrages nach Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.

### **V. Besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates**

#### **Art. 16 Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates a) Grundsatz**

<sup>1</sup> Für amtierende und ehemalige Mitglieder des Stadtrates abweichende oder ergänzende Bestimmungen zu den Vorschriften des Personals werden in einem separaten Kapitel des Vorsorgereglements festgehalten.

<sup>2</sup> Anpassungen bei den besonderen Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates können nur auf Beginn einer Legislaturperiode vorgenommen werden. Sie sind vor den Stadtratswahlen für die Legislaturperiode, ab welcher sie gelten, zu beschliessen. Anpassungen im Vorsorgereglement fallen auch unter diese Bestimmung.

<sup>3</sup> Materielle Anpassungen im Vorsorgereglement im Kapitel mit den besonderen Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

**Art. 17<sup>1</sup> b) Ruhegehalt**

<sup>1</sup> Scheidet ein amtierendes Mitglied des Stadtrates vor Erreichen des AHV-Referenzalters aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod aus dem Stadtrat aus, besteht ein Anspruch auf Ruhegehalt.

<sup>2</sup> Ein Anspruch auf Ruhegehalt besteht für die Zeit zwischen Amtrücktritt und Erreichen des AHV-Referenzalters, längstens aber bis zum Tod des ehemaligen Mitglieds des Stadtrates.

<sup>3</sup> Die Höhe des Ruhegehalts beträgt für jedes zurückgelegte oder angebrochene Amtsjahr vier Prozent, maximal 48 Prozent des versicherten Lohnes.

<sup>4</sup> Übersteigt das Ruhegehalt zusammen mit den übrigen Erwerbseinkünften des ausgeschiedenen Mitglieds des Stadtrates 100 Prozent des Jahreseinkommens eines amtierenden Mitglieds des Stadtrates bzw. des Stadtrpräsidiums, wird das Ruhegehalt um den übersteigenden Teil gekürzt.

<sup>5</sup> Leistungen anderer Sozialversicherungen, insbesondere der AHV, von Unfallversicherungen oder der Militärversicherung, werden bei der Festlegung des Ruhegehhalts berücksichtigt und das Ruhegehalt gegebenenfalls nach den Bestimmungen der Pensionskasse über die Anrechnung anderer Versicherungsleistungen gekürzt.

**Art. 18<sup>2</sup> c) Beiträge / Finanzierung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Finanzierung erfolgt durch die jährlichen Beiträge der Stadt und der Mitglieder des Stadtrates.

<sup>2</sup> Der jährliche Beitrag der Mitglieder des Stadtrates entspricht für die Altersgutschrift sowie die Risiko- und Kostenbeiträge dem Ansatz des Personals mit Alter 55 bis 65. Die Beitragspflicht besteht bis Ende Amtszeit.

<sup>3</sup> Der jährliche Beitrag der Stadt entspricht für die Altersgutschrift sowie die Risiko- und Kostenbeiträge dem Ansatz des Personals mit Alter 55 bis 65. Die Beitragspflicht besteht bis Ende Amtszeit.

<sup>4</sup> Das Ruhegehalt wird durch die Stadt im Ausgaben-Umlageverfahren finanziert. Die Pensionskasse verrechnet jährlich der Stadt die nötigen Beiträge für Ruhegehhaltsauszahlungen bis zum ordentlichen Rücktrittsalter. Kürzungen des Ruhegehhalts werden angerechnet.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 5 September 2024 (GRB.2024.36); vom Stadtrat mit Beschluss vom 24. Oktober 2024 (SRB.2024.948) auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 5 September 2024 (GRB.2024.36); vom Stadtrat mit Beschluss vom 24. Oktober 2024 (SRB.2024.948) auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 19 Besitzstand bei bisherigen Kinderrenten

Alterskinderrenten, Invalidenkinderrenten und Waisenrenten werden nach den Bestimmungen der Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur vom 15. Dezember 2005 ausgerichtet, wenn der Vorsorgefall, welcher die Rente auslöste, sich vor dem 1. Januar 2011 ereignete.

### Art. 20 Staatsgarantie

<sup>1</sup> Die Stadt übernimmt bis längstens 31. Dezember 2020 die Garantie, dass die Verpflichtungen der Pensionskasse erfüllt werden.

<sup>2</sup> Die Staatsgarantie ist keine Garantie im Sinne von Art. 72c BVG. Im Falle einer Teilliquidation bei Unterdeckung nach Art. 44 BVV2 wird von der Austrittsleistung der austretenden Person der versicherungstechnische Fehlbetrag anteilmässig abgezogen.

<sup>3</sup> Die Staatsgarantie endet vorzeitig, sobald die Pensionskasse zwei Jahre nacheinander mindestens einen Deckungsgrad von 105 Prozent ohne Einbezug der Wertschwankungsreserve ausweist.

### Art. 21<sup>1</sup> Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur vom 8. April 2010 und alle seither für dieses Gesetz beschlossenen Änderungen aufgehoben.

### Art. 22<sup>2</sup> Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach der Annahme durch den Gemeinderat bzw. durch das Volk.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 5 September 2024 (GRB.2024.36); vom Stadtrat mit Beschluss vom 24. Oktober 2024 (SRB.2024.948) auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Vom Stadtrat mit Beschluss vom 8. Dezember 2014 (SRB.2014.748) auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt



## **Stadt Chur**

Verwaltungskommission  
Pensionskasse Stadt Chur

Geschäftsstelle  
Pensionskasse Stadt Chur  
Rathaus/Poststrasse 33  
7000 Chur

Telefon 081 254 50 05  
Fax 081 254 58 15  
[pensionskasse@chur.ch](mailto:pensionskasse@chur.ch)  
<https://pensionskasse-chur.ch>